Vereinbarung
über die
vertragsärztliche Verordnung von Sprechstundenbedarf

- Sprechstundenbedarfsvereinbarung Sachsen -

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen
(nachstehend KV Sachsen genannt)

und der

AOK PLUS - Die Gesundheitskasse
für Sachsen und Thüringen.
vertreten durch den Vorstand,
hier vertreten durch Frau Monika Preiß

BKK Landesverband Mitte
Eintrachtweg 19,
30173 Hannover

IKK classic

KNAPPSCHAFT,
Regionaldirektion Chemnitz

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse

und den nachfolgend benannten

Ersatzkassen

Techniker Krankenkasse (TK)
BARMER
DAK Gesundheit
KKH - Kaufmännische Krankenkasse
Handelskrankenkasse (hkk),
HEK- Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Sachsen

(nachstehend Krankenkassen bzw. deren Verbände genannt)

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Der nach dieser Vereinbarung verordnete Sprechstundenbedarf (§ 3) der vertragsärztlichen Versorgung ist nur für die ambulante Behandlung von Mitgliedern (einschließlich Rentnern) und Familienversicherten der im Folgenden genannten Krankenkassen sowie der Hilfeempfänger nach § 264 SGB V zu verwenden:

der AOK
der Betriebskrankenkassen
der Innungskrankenkassen
der Landwirtschaftlichen Krankenkasse
der KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Chemnitz
der Ersatzkassen
Heilfürsorgeberechtigte (Feuerwehr, Landespolizei, Bundespolizei, Bundeswehr, Zivildienst)

und ist **zu Lasten der AOK PLUS** zu verordnen.

(2) **Nicht** zulässig ist die Verwendung von Sprechstundenbedarf nach Abs. 1 für

a) Privatpatienten bzw. Mitglieder der privaten Krankenversicherung,

b) Personen, die betreut werden nach dem

Bundesversorgungsgesetz aufgrund eines Bundesbehandlungsscheines,
Bundesentschädigungsgesetz,
Häftlingshilfegesetz,
Opferentschädigungsgesetz,
Soldatenversorgungsgesetz,

c) Unfallverletzte bei Arbeits- und Wegeunfällen, bei denen Zahlungspflicht eines Unfallversicherungsträgers besteht.

d) Anspruchsberechtigte nach Artikel 5 des Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetzes (SFHÄndG) vom 01.01.1996.

Sofern gesetzliche Neuregelungen den Versorgungsausschluss einzelner der unter a bis d genannten Personenkreise aufheben, ist dies bei der Verordnung von Sprechstundenbedarf entsprechend zu berücksichtigen.

(3) Die Abgeltung der Kosten des Sprechstundenbedarfs von Einrichtungen gemäß § 117 SGB V erfolgt nach gesondert festgelegten Pauschalen, sofern auch die ärztliche Leistung pauschaliert vergütet wird.

(4) Die Vereinbarung gilt für alle an der vertragsärztlichen Versorgung in Sachsen teilnehmenden Ärzte. Bestehende Sonderregelungen sind hiervon nicht berührt.

§ 2
Verordnung von Sprechstundenbedarf

(1) Der Sprechstundenbedarf ist kalendervierteljährlich zu beziehen. Sofern kostengünstige Großpackungen verfügbar sind, kann quartalsübergreifend verordnet werden.

Die zu Beginn der vertragsärztlichen Tätigkeit erforderliche Beschaffung der Grundausstattung der Praxis darf **nicht** als Sprechstundenbedarf verordnet werden. Die erste Ersatzbeschaffung ist grundsätzlich erst nach Ablauf von **drei Monaten** nach Praxiseröffnung zulässig. Dies gilt nicht für Ärzte, die ausschließlich kassenärztlichen Bereitschaftsdienst leisten. Kontrastmittel und Impfstoffe sind von dieser Regelung ausgenommen.

(2) Die Verordnung erfolgt auf einem, erforderlichenfalls auf mehreren Arzneiverordnungsblättern nach dem gültigen Muster der Vordruckvereinbarung und ist im Markierungsfeld „9“ (Sprechstundenbedarf) durch Eintragung der Ziffer „9“ zu kennzeichnen.

Hilfsmittel, die im Sprechstundenbedarf verordnungsfähig sind, sind auf einem gesonderten Rezept zu verordnen, das zusätzlich zur Ziffer „9“ mit der Ziffer „7“ zu versehen ist. Mischverordnungen sind nicht zulässig. Die betroffenen Artikel sind in der Anlage gekennzeichnet.

Die Verordnung von Impfstoffen ist in den Vereinbarungen gemäß § 132 e SGB V (Impfvereinbarungen) abschließend geregelt. Danach sind als Sprechstundenbedarf ausschließlich Impfstoffe für Schutzimpfungen gemäß § 20 i Abs. 1 SGB V (als Pflichtleistungen der Schutzimpfungs-Richtlinie/SI-RL) und vertraglich vereinbarte Schutzimpfungen gemäß § 20 i Abs. 2 SGB V (gemäß Impfvereinbarung Sachsen – Satzungsleistung) verordnungsfähig. Diese Impfstoffe werden ohne Namensnennung des Versicherten auf einem gesonderten Verordnungsblatt verordnet. In diesen Fällen sind die Markierungsfelder „8“ (Impfstoffe) und „9“ (Sprechstundenbedarf) durch Kreuz oder Eintragung der Ziffern „8“ und „9“ zu kennzeichnen. Abweichend von Abs. (3) sind Impfstoffe für Satzungsleistungen zu Lasten der KV Sachsen (Kostenträger: KV Sachsen – SSB, im Feld Kostenträgerkennung: 331460748) zu verordnen.

Grundsätzlich sind Impfstoffe auf dem Muster 16 unter der Bezeichnung der vorgesehenen jeweiligen Schutzimpfung ohne konkrete Produktnennung (produktneutral) zu verordnen. Nur in begründeten Fällen ist die Verordnung der Impfstoffe unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots mit konkreter Produktnennung vorzunehmen.

Betäubungsmittel als Sprechstundenbedarf werden mit dem besonderen Betäubungsmittelrezept-Formblatt unter Beachtung der Bestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes und der Betäubungsmittelverschreibungsverordnung bezogen. Dabei ist anstelle der Patientenangaben der Begriff „Sprechstundenbedarf“ einzufügen.

(3) Das Verordnungsblatt ist vollständig und gut lesbar auszustellen. Folgende Angaben sind erforderlich:

- Betriebsstättennummer (BSNR) des anfordernden Arztes im Feld „Betriebsstätten-Nr.“ sowie Name und Anschrift der Betriebsstätte und eigene Fachgebietsbezeichnung durch Vertragsarztstempel
- Lebenslange Arztnummer (LANR) des anfordernden Arztes im Feld „Arzt-Nr.“
- Datum der Ausfertigung
- Kostenträger (AOK PLUS)
- IK-Nummer der Krankenkasse (AOK PLUS: 107299005)

- Eintragung der Ziffer „9“ im Markierungsfeld „9“ (Sprechstundenbedarf)
- genaue Artikelbezeichnung (nicht nur Katalognummer und keine Abkürzung verwenden) und Menge
- Eigenhändige Unterschrift des anfordernden Arztes

Es ist darauf zu achten, dass nur maximal drei Verordnungszeilen pro Verordnungsblatt ausgestellt und alle Daten in den vorgesehenen Spalten eingetragen werden. Für einen deutlichen Farbausdruck auf dem Verordnungsblatt ist Sorge zu tragen.

(4) Eine Verordnung als Sprechstundenbedarf ist nicht zulässig, wenn die Kosten für bestimmte Artikel oder Mittel durch die Vergütung für die vertragsärztliche Leistung nach dem EBM in der jeweils gültigen Fassung, Teil I, Allgemeine Bestimmungen – soweit nichts anderes bestimmt ist – abgegolten sind.
Hierzu zählen z. B.:

- allgemeine Praxiskosten,
- Kosten, die durch die Anwendung von ärztlichen Instrumenten und Apparaturen entstanden sind,
- Kosten für Einmalspritzen, Einmalkanülen, Einmaltrachealtuben, Einmalabsaugkatheter, Einmalhandschuhe, Einmalrasierer, Einmalharnblasenkatheter, Einmalskalpelle, Einmalproktoskope, Einmaldarmrohre, Einmalspekula, Einmalküretten, Einmal-Abdecksets
- Kosten für Reagenzien, Substanzen und Materialien für Laboruntersuchungen,
- Kosten für Filmmaterial,
- Versand- und Transportkosten.

Sofern die Abgeltung einzelner Produkte anderweitig vereinbart ist, darf kein Bezug über Sprechstundenbedarf erfolgen.

(5) Die Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Arzneimittel-Richtlinie/AM-RL) in der jeweils gültigen Fassung sowie alle einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Vereinbarungen gelten auch bei der Verordnung von Sprechstundenbedarf, soweit hier nicht über die Sprechstundenbedarfsvereinbarung inklusive Anlagen auf regionaler Ebene abweichende Regelungen getroffen werden.

Sofern als zulässiger Sprechstundenbedarf Fertigarzneimittel verordnet werden, müssen diese bei der zuständigen nationalen Bundesoberbehörde (Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte – BfArM oder dem Paul-Ehrlich- Institut – PEI – für Sera und Impfstoffe) oder der europäischen Zulassungsbehörde EMA registriert bzw. zugelassen und allgemein in Apotheken erhältlich sein. Die Verordnung von Einzelimporten nach § 73 AMG im Rahmen des Sprechstundenbedarfs ist grundsätzlich nicht zulässig.

§ 3
Begriff und Begrenzung des Sprechstundenbedarfs

(1) Als Sprechstundenbedarf gelten nur solche Mittel, die ihrer Art nach bei mehr als einem Berechtigten im Rahmen der vertragsärztlichen Behandlung in der

Sprechstunde angewendet werden oder bei Notfällen für mehr als einen Berechtigten zur Verfügung stehen müssen.

Bei der Anforderung von Sprechstundenbedarf ist die Anlage zu dieser Vereinbarung bindend. Andere Mittel dürfen nicht als Sprechstundenbedarf verordnet werden.

Ein ersatzweiser Bezug anderer Mittel oder Artikel ist nicht zulässig.

Die in der Anlage als Sprechstundenbedarf verordnungsfähig aufgeführten Mittel sind dann nicht bezugsfähig, wenn sie für solche ärztlichen Verrichtungen verwendet werden, bei denen die Kosten dieser Mittel aufgrund einer besonderen Regelung in der Leistungslegende oder aufgrund einer Sachkostenpauschale mit dem Honorar abgegolten sind.

(2) Sofern Mittel, die patientenkonkret verordnet wurden, nicht mehr benötigt werden und in der Praxis verbleiben, können diese in den Sprechstundenbedarf übernommen werden.

(3) Der vom Vertragsarzt verordnete Sprechstundenbedarf hat den Bedürfnissen der Praxis zu entsprechen und muss zur Zahl der Behandlungsfälle und zu den erbrachten Leistungen in angemessenem Verhältnis stehen.

(4) Die Anforderung und Verwendung von Sprechstundenbedarf ist bei stationärer Behandlung – auch bei belegärztlicher Behandlung – nicht zulässig.

(5) Gefäße für den Sprechstundenbedarf und die im Zusammenhang mit den Gefäßen anfallenden Kosten für in Apotheken hergestellte oder abgefüllte Mittel werden nicht bezahlt. Dies gilt sinngemäß auch beim Direktbezug von anderen Lieferanten.

(6) Mittel, die für Vorsorgeuntersuchungen verwendet werden, sind mit der Gebühr abgegolten und damit kein Sprechstundenbedarf.

§ 4
Wirtschaftlichkeit der Verordnungsweise

(1) Der Vertragsarzt wählt die im Sprechstundenbedarf verordnungsfähigen Materialien und Produkte unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebotes und der medizinischen Notwendigkeit aus. Der Vertragsarzt ist zu Preisvergleichen angehalten. Günstige Bezugsquellen sollen genutzt werden. Über diese Bezugsquellen informieren die Vertragspartner die jeweiligen KVS-Bezirksgeschäftsstellen.

(2) Sind von einem Mittel größere Mengen zu ersetzen, sind preisgünstige Großpackungen zu verordnen.

(3) Die nach §§ 44 oder 47 des Arzneimittelgesetzes in der jeweiligen Fassung von der Apothekenpflicht oder von der Vertriebsbindung über die Apotheken ausgenommenen Arzneimittel sowie alle anderen Mittel, die nicht an den Vertriebsweg über die Apotheken gebunden sind, sollen direkt vom Hersteller oder Großhandel bezogen werden, wenn ein solcher Direktbezug bei der benötigten Menge in wirtschaftlicher Hinsicht sinnvoll ist.
Zum Beispiel fallen hierunter, soweit in der Anlage benannt:

- Zubereitungen, die ausschließlich dazu bestimmt sind, die Beschaffenheit, den Zustand oder die Funktion des Körpers erkennen zu lassen (z. B. Kontrastmittel)
- Infusionslösungen in Behältnissen mit mindestens 500 ml, die zum Ersatz oder zur Korrektur von Körperflüssigkeiten bestimmt sind
- medizinische Gase
- nicht-apothekenpflichtige Verbandstoffe
- Nahtmaterial
- Hilfsmittel

(4) Festbetragsregelungen sind bei der Verordnung von Sprechstundenbedarf zu beachten. Arznei-, Verband- und Hilfsmittel, deren Kosten über festgelegten Festbeträgen liegen, sind nur bis zur Höhe des Festbetrages erstattungsfähig.

(5) Die Krankenkassen bzw. ihre Verbände können zur Erschließung von Wirtschaftlichkeitsreserven, insbesondere für Kontrastmittel, Rabattverträge gemäß § 130 a Abs. 8 SGB V abschließen und informieren die Vertragsärzte auf geeignetem Weg über die vertragsgegenständlichen Produkte einschließlich der bestehenden Bezugsmöglichkeiten. Im Falle bestehender Lieferschwierigkeiten informieren die Krankenkassen bzw. ihre Verbände die KV Sachsen nachrichtlich kurzfristig über die Dauer und den Umfang eines nicht zu beanstandenden vorübergehenden Bezugs vergleichbarer rabattierter und/oder nicht rabattierter Produkte.

(6) Die Krankenkassen bzw. ihre Verbände sind berechtigt, kostengünstige Bezugswege für Produktgruppen von wirtschaftlicher Relevanz des Sprechstundenbedarfs zu erschließen. Sie vereinbaren mit der KV Sachsen die jeweiligen Produktgruppen und definieren dann in Anlagen entsprechende Bezugswege sowie Details für diese Artikel.

(7) Um Wirtschaftlichkeitsreserven bei der Verordnung von Impfstoffen gemäß § 2 Abs. 2 zu erschließen wird vereinbart, dass vorbehaltlich bereits erfolgter Vorbestellungen zukünftig keine Vorbestellungen von Impfstoffen durch die Vertragsärzte direkt bei den pharmazeutischen Herstellern erfolgen.

§ 5
Prüfung der Sprechstundenbedarfsverordnungen

(1) Werden andere als die nach der Sprechstundenbedarfsvereinbarung zulässigen Mittel verordnet, so sind die dafür entstandenen Kosten von der Kassenärztlichen Vereinigung im Wege der sachlich/rechnerischen Richtigstellung festzusetzen und vom Arzt zu erstatten. Anträge auf Erstattung können innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Ausstellungsquartals der Verordnung gestellt werden und sind zu begründen.

Die AOK PLUS nimmt **nach Möglichkeit** bei der Zusendung der Anträge Teilsendungen (pro BSNR) vor, so dass die Anträge ein Quartal betreffend sukzessive abgearbeitet werden können. Dabei wird das Datum auf den jeweiligen Anträgen einer Teilsendung immer das Gleiche sein.

Ein Antrag wird nicht gestellt, wenn der ermittelte Nettobetrag aller unzulässigen Mittel für das Verordnungsquartal nicht mehr als 25,60 EUR beträgt. Die Berechnung des Nettobetrages erfolgt unter Abzug aller Rabatte.

(2) Die Bearbeitung von Erstattungsanträgen durch die Kassenärztliche Vereinigung soll innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Eingangstag des Antrages, erfolgen.

(3) Hinsichtlich der Prüfung der Wirtschaftlichkeit von Sprechstundenbedarfsverordnungen gilt die "Prüfungsvereinbarung" in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6
Inkrafttreten und Kündigung

(1) Die Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 in Kraft, ersetzt die bisher geltende Vereinbarung vom 1. Januar 2016 mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens und gilt für die ab diesem Zeitpunkt anfallenden Sprechstundenbedarfsanforderungen.

(2) Diese Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.

(3) Auf Antrag eines Vertragspartners kann auch ohne formelle Kündigung eine Anpassung der Vereinbarung an die Erfordernisse der Praxis in Form einer Protokollnotiz vereinbart werden.

(4) Durch eine Modifizierung des EBM mit BMÄ und E-GO bedingte Änderungen der Inhalte dieser Vereinbarung finden unmittelbar Berücksichtigung. Die Vertragspartner nehmen in diesen Fällen eine Anpassung des Vertragstextes vor.

Dresden, *25.09.2019*

Gez.
Kassenärztliche Vereinigung Sachsen

Gez.
AOK PLUS

Gez.
BKK Landesverband Mitte
Regionalvertretung Thüringen und Sachsen

Gez.
IKK classic

Gez.
KNAPPSCHAFT,
Regionaldirektion Chemnitz

Gez.
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Sachsen

Gez.
SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

Anlage
Als Sprechstundenbedarf gelten:

1. Verband- und Nahtmaterial

1.1 Verbandmaterial

	Artikel	Bemerkungen
A	Armtragegurt, -tuch (7) Augenklappen (7) Augenkompressen Augen-Occlusionspflaster (7) Augenwatte	
B	Binden/Verbände	Augenbinden Augen-Occlusionsverband Brandbinden Elastische und dauerelastische Binden Kompressionsbinden Mullbinden Ohrenbinden Papierbinden Schlauchverbandmaterial, auch Fertigverbände Stützbinden/-verbände (z. B. Gips, Kunstharz, Zinkleim, Stärke) Pflaster- und Tapeverbände keine Meeresschlickverbände keine Kinesiologietapes
C		
D		
E	Ergänzungsmaterial für Steifverbände (Gehschuhe/-sohlen einschl. Klettverschluss*, Gehrollen, Gehstollen, Gummiabsätze) (7)	* nur für das Anlegen eines Unterschenkel-Gehgipsverbandes aus Cast-Material bei der Erstversorgung von Sprunggelenks- oder Mittelfußfrakturen
F	Fingerlinge als Verbandschutz	
G		
H	Hautschutz unter Gipsverbänden Halskrawatte (7)	ggf. Meterware
I		
J		
K	Kirschnerdrähte (7) Klettband (7) Kompressen	als Meterware siehe Bemerkungen unter Wundauflagen
L		
M	Mulltupfer	auch steril

	Artikel	**Bemerkungen**
N	Nasenschleudern (7)	
O	Ohrenklappen (7)	
P	Pflaster	siehe auch Bemerkungen unter Wundauflagen und unter Pkt. 2. zu Mittel zur Lokal- und Leitungsanästhesie
		keine Pflaster zur Narbenbehandlung
		keine Pflaster zur Behandlung von Hühneraugen
		keine Duschpflaster
		keine Druckschutzpflaster/-ringe
		keine Kinesiologie-Pflaster
	Polstermaterial	
Q		
R	Rucksackverband	als Meterware
S	Schaumgummiverbandmaterial Schaumstoffverbandmaterial	
	Schienen, z. B. Cramerschienen (7)	zur Anfertigung von Schienenverbänden
	Stahlwolle für Kompressionsverbände	
	synthetisches Stützverbandmaterial	nur für Verbände mit einer Liegezeit von mehr als 4 Wochen
T	Tamponadeartikel Tampons (Wundversorgung, Vaginaltampons)	auch steril und/oder wirkstoffhaltig
	thermoplastisches Material	zur Anfertigung von Schienenverbänden
	Tupfer	
U	Uhrglasverbände	zur augenärztlichen Erst-/ Notfallversorgung
V	Verbandfixiermittel Verbandmull Verbandklammern (7) Verbandwatte Verbandspray	auch flüssig
	Vorlagen (7)	nach gynäkologischen Eingriffen

	Artikel	Bemerkungen
W	Wattestäbchen (7) Wundauflagen, zur sofortigen Anwendung in der Praxis Wundklammern (ohne Gerät) (7), auch Clips (7) zur Blutstillung Wundgaze	 auch mit Salben und Wirkstoffen, soweit sie fest mit dem Trägermaterial verbunden sind (incl. PU-Schaumkissen) Mittel zur feuchten Wundversorgung, soweit sie fest mit dem Trägermaterial verbunden sind silberhaltige Wundauflagen nur zur Erstversorgung aktivkohlehaltige Wundauflagen nur zur Erstversorgung keine Kombination aus silber- und aktivkohlehaltigen Wundauflagen keine Hydrogele keine Duschfolien keine Silikonfolien/-platten zur Narbenbehandlung kein medizinischer Honig und Wundauflagen mit medizinischem Honig
X		
Y		
Z		

1.2 Nahtmaterial

- Gewebekleber, einschließlich Pipetten zum Auftragen
- Nahtmaterial, auch atraumatisches
- Nahtset
- Sehnendraht

2. Mittel zur Narkose und örtlichen Betäubung

Mittel	**Bemerkungen**
Mittel zur Lokal- und Leitungsanästhesie u. a. Kühlspray	auch zur topischen Anwendung – ausgenommen hiervon sind Anästhesiepflaster
Mittel zur intravenösen und rektalen Narkose	
Narkoseether	
Medizinische Gase N_2, O_2, Lachgas	Kostenübernahme nur für den Gasflascheninhalt, keine Kostenübernahme für: - Gaszuschlag - GGVS-Zuschlag (Gefahrenzuschlag) - Flaschenmiete - Wartung der Flasche - Flaschenpreis - Frachtkosten/Anlieferung
Inhalationsnarkotika	

3. Desinfektionsmittel, ausschließlich zur Anwendung am Patienten

Der **Bezug als Sprechstundenbedarf** ist **ausgeschlossen**, soweit Desinfektionsmittel **zur Reinigung oder Pflege** ärztlichen Instrumentariums, ärztlicher Apparaturen und der Praxisräume **sowie zur hygienischen Händedesinfektion** verwendet werden.

Mittel	**Bemerkungen**
Alkoholtupfer (7)	in geringen Mengen (für Notfallkoffer und Hausbesuche)
Desinfektionsmittel für Haut, Schleimhäute und/oder Wunden (mit Ausnahme von Ethanol)	
Isopropanol (70%), auch sterilfiltriert	kein 1-Propanol
Peressigsäurespiritus SR 90	
Polyethylenglykol zur Giftentfernung von der Haut	
Wasserstoffperoxid 3%	

4. Reagenzien und Testmaterialien

- Reagenzien und Testsubstanzen, soweit deren Kosten nicht im Honorar enthalten sind (z. B. Tuberkulintest, aber nicht als Schnelltest; Glucosetoleranztest)

- Substanzen zur Applikation bei Stimulations-, Provokations- und Suppressionstests sowie bei Funktionsprüfungen, soweit deren Kosten nicht im Honorar enthalten sind

- Substanzen für die Anwendung am Patienten zur Lungenfunktionsdiagnostik bzw. zur Durchführung von bronchialen Provokationstests, z. B.

  - Gase/Testgase/Prüfgase für Diffusion, Blutgasanalyse, Ergospirometrie (keine Kosten für Behältnisse, nicht zur Kalibrierung),
  - zu applizierende bronchospasmolytisch wirksame Substanzen,
  - Testsubstanzen für die unspezifische bronchiale Provokation, wie Methacholin, Carbachol, Histamin (auch Rezepturen),

  soweit deren Kosten nicht im Honorar enthalten sind

- Harnteststreifen/-tabletten, die ausschließlich für den Nachweis von Eiweiß und/oder Glukose im Harn (ggf. einschl. Kontrolle auf Ascorbinsäure) sowie zur Bestimmung des spezifischen Gewichts und/oder pH-Wertes im Harn vorgesehen sind

5. Mittel zur Diagnostik und Therapie

Enthalten Sets - einschließlich OP-Sets - nicht verordnungsfähige Artikel, so gilt das gesamte Set als nicht verordnungsfähig.

Mittel	**Bemerkungen**
A	
Abdruckmaterial (7)	Gips oder andere Werkstoffe für Mund-Kiefer- Gesichtschirurgen
Aderlassbestecke (7)	bestehend aus Venenpunktionskanüle, Verbindungsleitung, Anschlusskanüle, Vakuumflasche
Applikationshilfe zur Salbenauftragung (7) und für Vereisungsmittel	nur als Einmalartikel
Aqua ad iniectabilia	in Ampullenform als Lösungs- und Verdünnungsmittel für Arzneimittel zur parenteralen Anwendung
Aqua purificata	für augen-, lungen-, HNO-ärztliche und urologische Verrichtungen (je nach Wirtschaftlichkeit Fertigprodukt oder per Rezeptur hergestellt)
Augenstäbchen (aus Vliesstoff) (7)	

Mittel	**Bemerkungen**
Augentropfen, -salben, -gele Augenspüllösungen	zur Diagnostik und Sofortanwendung im unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang mit einem ärztlichen Eingriff
B	
Braunülen (7)	siehe Einmalinfusionskanülen
Butterflynadeln (7)	siehe Einmalinfusionskanülen
C	
Cervikalbürsten (7)	außer für Vorsorgeuntersuchungen
Chirurgische Nadeln (7)	
D	
Dauerkatheter (7) inklusive Katheterstöpsel (7), Katheterventil (7), Urinbeutel (7)	zur Erstversorgung zur Notfallversorgung keine Urindrainagesysteme
Drainagebeutel (7), -schlauch (7) und -röhrchen (7) zur Wunddrainage	Einmaldrainage
Dünndarmsonde (7)	
E	
Einmalbiopsienadeln (7) auch halb- bzw. vollautomatische Biopsiesysteme bei erforderlichem Einsatz von Coaxial-und Biopsienadeln (7) Einmalpunktionsnadeln (7)	zur Gewebeentnahme, auch erforderliche Führungshilfen (z. B. Coaxialnadeln/-kanülen, Drähte), soweit sie nicht bereits über die Vergütung nach dem EBM, insbesondere mit den Nrn. 40454, 40854, abgegolten sind und einlumige OPU-Kanülen (außer im Zusammenhang mit der künstlichen Befruchtung) für Punktionen nach den EBM-Nrn. 02340 – 02342, nicht für Blutentnahmen
Einmal-Drainage-Sauggerät (7)	für ambulante OP, einschließlich Zubehör (Nadel, Schlauch, Saugbalg), außer in Verbindung mit Arthroskopien nach den EBM-Nrn. Nr. 31141 - 31147 (nach dem EBM abgegolten)
Einmalhautstanze (7)	auch mit Stulpe

Mittel	**Bemerkungen**
Einmalinfusionszubehör: Infusionsbestecke (7) Infusionskatheter (7) Infusionskanülen (7) Infusionsnadeln (7) Dreiwegehähne (7) LS-Verbinder (7) Heidelberger Verlängerungen (7) Infusomatleitungen (7) Perfusorleitungen ohne Gerät (7) Niederdruck-Verbinder und Tubing-Konnektoren (7) Venenverweilkanüle (7) Mandrin (7)	nur für Infusionen, nicht zur Injektion oder Blutentnahme (Mittel, soweit nicht bereits mit der Vergütung nach dem EBM abgegolten, s. § 3 Abs. 1) keine intraossären Infusionssysteme/-sets Flexülen, Braunülen, Butterflynadeln Verschluss von Kanülen
Einmalpunktionsbestecke zur Pleura-, Leber- und Aszitespunktion (7)	
Einmalklysmen	
F	
Führungsdrähte (7)	
Flexülen (7)	siehe Einmalinfusionszubehör
Fluorescein-Papier	
G	
Gase zur Thermotherapie	
Gleitmittel	auch Gleitgele, mit anästhesierenden und/ oder antibiotischen Zusätzen zum Einbringen von Kathetern oder für Untersuchungen keine Gele für Sonografien
Gummifingerlinge (7)	
H	
I	
Intravenöse Sonden (7)	
J	
K	
Katheter zum Einleiten von Kontrastmitteln in spezielle Körperregionen (7)	z. B. Galaktographiekatheter
Katheterstöpsel (7)	s. a. Dauerkatheter

Mittel	**Bemerkungen**
Katheterventil (7)	als Alternative für Urinbeutel bei Dauerkatheter s.a. Dauerkatheter
Kochsalzlösung, physiologische	
L	
M	
Magensonde, -schlauch (7)	nur zur Diagnostik
Medizinische Gase (Flascheninhalt)	O_2, N_2, CO_2, Narkotika
Mittel für Instillationen, Inhalationen und Ätzungen	soweit nicht mit Gebühr abgegolten keine Cromoglicinsäure-Inhalate
Mittel für Kryotherapie	Gase (z.B. Kohlensäure, Stickstoff) Vereisungsmittel
Mittel für Spülungen	nur für Spülungen am Patienten, außer in Verbindung mit Arthroskopien nach den EBM-Nrn. 31141 - 31147 (nach dem EBM abgegolten) kein Heparin Natrium zur Portspülung
Mittel zur Thermotherapie	Fertigpackungen zur Anwendung in der Praxis Gase
Mittel zur Blutstillung, auch Clips (7) ohne Gerät	nur für Notfälle und im Zusammenhang mit ärztlichen Eingriffen
Mundspatel (7)	
N	
Nasentropfen, -sprays und -gele	nur antibiotikahaltige, cortisonhaltige und schleimhautabschwellende Mittel (keine anti-histaminikahaltigen Mittel) zur Sofortanwendung im unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang mit einem ärztlichen Eingriff
Nasentuben (7)	
Nephrostomiezubehör (7)	Nephrostomieballonkatheter, Führungsdraht, Fascialdilatatoren

Mittel	Bemerkungen
O	
Ohrentropfen, -salben, -gele	zur Sofortanwendung im unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang mit einem ärztlichen Eingriff
P	
Paukenröhrchen (7)	
Puder	soweit sie je nach Fachgebiet bei mehreren Patienten in der Sprechstunde Anwendung finden, möglichst in größeren Handelspackungen
Q	
R	
S	
Salben, salbenförmige und flüssige Mittel	soweit sie als apothekenpflichtige Arzneimittel zugelassen sind und je nach Fachgebiet bei mehreren Patienten in der Sprechstunde unmittelbar Anwendung finden, möglichst in größeren Handelspackungen; ausgenommen sind Hautpflegemittel (mit Ausnahme von Basissalben), heparin-, NSAR- und antihistaminikahaltige Mittel ausgenommen Salben zur Behandlung von aktinischen Keratosen, Psoriasis und atopischen Ekzemen sowie Silikongele zur Narbenbehandlung
Sauerstoffpatrone (7)	für Notfallkoffer, Notfallversorgung außerhalb der Praxis
Spezialnadeln und -kanülen (7) s.a. Einmalinfusionszubehör	z. B. Intraossärnadeln, Periduralnadeln, Plexusnadeln, Spinalnadeln, Stimuplex-Kanülen für Anästhesien Portnadeln
Spiritus dilutus	in kleinen Mengen, für Augen- und HNO-Ärzte sowie Mund-, Kiefer und Gesichts-Chirurgen
Steinschlingen (7)	z. B. Zeißschlingen
suprapubische Blasenkatheter (7)	einschl. Zubehör, für Punktion und Wechsel
Swan-Ganz-Katheter (7)	zur Durchführung der Leistungen nach EBM Nr. 13550

Mittel	Bemerkungen
T	
Transferset (7) / Überleitungskanüle (7)	nur für sterile Flüssigkeiten
Transfusionsbestecke (7)	
U	
Urethradruckprofilkatheter (UDP-Katheter) (7)	zur Durchführung der Urethradruckprofilmessung nach dem EBM
Urinbeutel (7)	zur Erst- bzw. Notfallversorgung keine Urindrainagesysteme s.a. Dauerkatheter
V	
Vakuumflasche (7)	siehe Aderlassbestecke
Venenverödungsmittel	
Verschlussstopfen für Infusionsbestecke, Drainageschläuche, Katheter (7)	s. a. Katheterstöpsel, Dauerkatheter
Vitamin K	Im Zusammenhang mit den Vorsorgeuntersuchungen U 1-3
W	
Wundbenzin	
Wundkegel	mit antibiotischen und enzymatischen Wirkstoffen
X	
Y	
Z	
Zungenläppchen (7)	

6. Arzneimittel und Mittel für Notfälle und zur Sofortanwendung

Als Sprechstundenbedarf sind die unter Punkt 6 aufgeführten Arzneimittel entsprechend ihrer arzneimittelrechtlichen Zulassung in wirtschaftlichen Packungsgrößen zulässig, wenn diese für die sofortige Anwendung oder für die Anwendung im unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang mit einem Eingriff oder Operation oder im Rahmen diagnostischer Leistungen angewendet werden. Homöopathika sind im Sprechstundenbedarf nicht zulässig.

Arzneimittel	**Bemerkung**
Analeptika	
Antiabortiva	parenteral
Antiarrhythmika	parenteral
Antiasthmatika	keine Mittel zur Dauer-/Langzeittherapie sowie Anbehandlung bzw. Asthmaprophylaxe keine Kombinationen aus Cromoglicin mit Reproterol sowie Ipratropiumbromid mit Fenoterol
Antibiotika	parenteral oral: nur im unmittelbaren Zusammenhang mit operativen Eingriffen, jedoch nicht für Therapiebeginn
Anti-D-Immunglobulin	zur Rhesusprophylaxe
Antidota	bei Vergiftungen und Arzneimittelüberdosierungen
Antiemetika	parenteral, rektal
Antihistaminika	parenteral, für Kinder auch als Lösung
Antihypertonika	zur Behandlung der hypertensiven Krise
Antihypotonika	
Antikoagulantien	parenteral oral: Apixaban 5mg oder Rivaroxaban 15mg zur Initialbehandlung von tiefen Venenthrombosen (TVT) und Lungenembolien entsprechend der jeweiligen Fachinformation
Benzodiazepine	in wirtschaftlicher Darreichungsform und Dosierung in sublingualer Darreichungsform, wenn ein venöser Zugang nicht indiziert oder nicht möglich ist nicht als Schlafmittel

Arzneimittel	**Bemerkung**
Blutersatzmittel	zur Stabilisierung und Auffüllung des Kreislaufes
Calcitonin-Präparate	bei hypercalcämischer Krise
Clopidogrel	zur Sofortanwendung bei akutem Koronarsyndrom als einmalige Aufsättigungsdosis (Loading dose) s.a. Ticagrelor
Diphtherie-Immunserum	zur Erstinjektion
Diuretika	parenteral oral: als Glaukommittel
Entschäumer	für Notfälle und diagnostische Zwecke bzw. bildgebende Verfahren
Glucagon	parenteral
Glukokortikoide	parenteral, rektal
Glukose	parenteral
Heparine	auch niedermolekulare
H2-Blocker	
Insulin	nur kurzwirksame Insuline, jedoch keine Insulinanaloga
Infusionslösungen	zur Stabilisierung und Auffüllung des Kreislaufes
Kardiaka	keine Anaphylaxiebestecke, jedoch Adrenalin Fertigspritzen
Laxantien	für Notfälle und diagnostische Zwecke bzw. bildgebende Verfahren
Migränemittel	parenteral
Mittel zur Behandlung der malignen Hyperthermie bei der Narkose	
Mineralstoffe	Calcium und Magnesium für Akut- und Notfälle in parenteraler Darreichungsform
Neuraltherapeutika	parenteral

Arzneimittel	**Bemerkung**
Neuroleptika	parenteral oral in Tropfenform: Haloperidol, Levomepromazin, Promethazin keine Depotpräparate
Ovulationshemmer	zur Blutungsinduktion bei Regelstörungen, in geringen Mengen
Prostaglandine	für medizinisch indizierten Schwangerschaftsabbruch oder missed abortion
Protonenpumpeninhibitoren - PPI	parenteral
Secalepräparate	
Schmerzstillende, krampflösende und beruhigende Mittel	in geeigneter Darreichungsform keine Depotpräparate
Tetanus-Immunglobulin	
Tetanus-Monoimpfstoff	im Verletzungsfall
Tetanus-Diphtherie-Kombinationsimpfstoff	im Verletzungsfall
Tetanus-Diphtherie-Pertussis-Kombinationsimpfstoff	im Verletzungsfall
Thiamazol	
Ticagrelor	als Filmtablette zur Sofortanwendung bei akutem Koronarsyndrom als einmalige Aufsättigungsdosis (Loading dose) s.a. Clopidogrel
wehenerregende Hormonpräparate	
wehenhemmende Hormonpräparate	parenteral

7. Mittel für bildgebende Verfahren

Mittel, die nach einmaliger Anwendung verbraucht sind, soweit sie nicht mit den Gebühren nach der jeweils gültigen Fassung des EBM abgegolten sind, z. B. Mittel zur Röntgenvorbereitung, zur Vorbereitung auf Sonographie und Endoskopie, auch Dobutamin zur Stress-Echokardiographie, wenn eine körperliche Belastung nicht durchführbar oder nicht aussagefähig ist.